

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

DB InfraGO AG

Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 50879

Adam-Riese-Straße 11-13

60327 Frankfurt am Main

Deutschland

– nachstehend „**DB InfraGO AG**“ genannt –

und

(Name mit Rechtsformzusatz)

(Straße + Nummer)

(PLZ + Ort)

(Land)

- nachstehend „**Partner**“ genannt -

- gemeinsam nachstehend „**die Parteien**“ genannt -

Präambel

Die Parteien beabsichtigen, Gespräche über

Planung und Neubau ESTW Frankfurt Flughafen Regionalbahnhof

(nachfolgend „**das Projekt**“ genannt) zu führen.

Im Rahmen des Projekts werden Informationen ausgetauscht, die als vertraulich anzusehen sind oder die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer der Parteien enthalten.

Um im Rahmen dieses Projekts den vertrauensvollen Austausch notwendiger Informationen sicherzustellen, schließen die Parteien die folgende Vereinbarung.

1. Vertrauliche Informationen

- 1.1. „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Projekt ausgetauschten oder anderweitig erlangten Informationen sowie solche Notizen, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen, die Vertrauliche Informationen enthalten, auswerten oder weiterverarbeiten.

Hierzu gehören insbesondere Unternehmens-, Strategie- und Produktinformationen der Offenbarenden Partei, wie etwa Business- und Finanzpläne, Geschäfts- und Marketingstrategien, Informationen zu geschäftlichen Beziehungen oder Personalangelegenheiten und -beziehungen, technische und kommerzielle Daten, Messergebnisse, Analysen und Analyseergebnisse, Inhalte von Regelwerken, Verfahren,

Rezepturen, Prozesse und deren Beschreibung, Spezifikationen, Erfindungen, Erkenntnisse, Erfahrungen und sonstiges Know-how.

Vertrauliche Informationen sind auch alle Informationen, die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG sind.

Die Einordnung als Vertrauliche Information im Sinne dieser Ziffer 1 gilt unabhängig davon,

- a) auf welchem Trägermedium die Vertraulichen Informationen verkörpert sind und ob sie der Empfangenden Partei mündlich, schriftlich oder in einer anderen Form zugänglich gemacht oder von dieser erlangt wurden oder werden;
- b) ob es sich um Kopien oder andere Arten von Vervielfältigungen handelt;
- c) ob die Informationen als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnet sind;
- d) ob von der Offenbarenden Partei technische, organisatorische oder vertragliche Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit im Sinne des § 2 Nr. 1 b) GeschGehG ergriffen wurden.

1.2. Vertrauliche Informationen sind auch das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

1.3. Vertrauliche Informationen sind nicht solche Informationen oder Teile davon,

- a) deren Weitergabe oder Veröffentlichung die Offenbarende Partei schriftlich zugestimmt hat; oder
- b) die bereits, in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile, öffentlich bekannt oder allgemein verfügbar sind oder werden, ohne dass dies die Empfangende Partei zu vertreten hat;
- c) die die Empfangene Partei vor oder nach dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten ohne Verletzung dieser Vereinbarung erlangt hat, sofern der Dritte nicht durch die Weitergabe gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsvereinbarung verstößt; oder
- d) die die Empfangende Partei unabhängig von der Kenntnis der Vertraulichen Informationen selbständig entwickelt hat oder hat entwickeln lassen,

wobei Informationen nicht schon deswegen unter diese vorgenannten Ausnahmen fallen, weil sie von allgemeinen Kenntnissen und Erfahrungen erfasst werden, die als solche unter diese Ausnahmen fallen, wenn die genaue Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile in den Kreisen, die üblicherweise mit diesen Informationen umgehen, nicht bekannt sind oder nicht ohne Weiteres verfügbar sind.

1.4. „**Offenbarende Partei**“ im Sinne dieser Vereinbarung ist die Partei, die Inhaber einer Vertraulichen Information ist und die diese mit einer anderen Partei teilt.

„**Empfangende Partei**“ im Sinne dieser Vereinbarung ist die Partei, die eine Vertrauliche Information erlangt.

2. Umgang mit Vertraulichen Informationen/Geheimhaltungspflichten

2.1. Die Empfangende Partei wird

- a) die Vertraulichen Informationen oder Teile davon nicht an Dritte weitergeben oder offenlegen oder diesen in sonstiger Weise zugänglich machen.
- b) gegenüber Dritten weder die Tatsache, dass Gespräche über das Projekt stattfinden, noch Informationen über deren Stand offenlegen oder in sonstiger Weise zugänglich machen.
- c) angemessene Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichen Informationen oder Teile davon durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz sowie dem GeschGehG einzuhalten. Dies beinhaltet die Ergreifung angemessener Schutzmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 b GeschGehG sowie auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes.
- d) die Vertraulichen Informationen nur im Rahmen des Projekts verwenden und dort nur im Rahmen des zwingend notwendigen Umfangs zu speichern und kopieren.
- e) die Vertraulichen Informationen nur solchen Organen, Mitarbeitern oder Beratern zugänglich machen, die diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Projektes benötigen („need to know“-Basis) und die durch diese Vereinbarung oder durch anderweitige Vereinbarungen zuvor gesondert zur Verschwiegenheit/Vertraulichkeit verpflichtet wurden, sofern nicht bereits eine berufliche Verschwiegenheitsverpflichtung besteht („Berechtigte Personen“). Jede Partei ist gegenüber der jeweils anderen Partei für eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch ihre Berechtigten Personen verantwortlich.
- f) über die Nutzung im Rahmen des Projektes hinaus die erlangten Vertraulichen Informationen, ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei nicht selbst verwerten.
- g) die Offenlegende Partei unverzüglich informieren, sofern sie Kenntnis davon erlangt oder den begründeten Verdacht hat, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung an eine unbefugte Person weitergegeben wurden oder in deren Besitz gelangt sind.
- h) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG ist die jeweils Empfangende Partei nicht dazu berechtigt, Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei durch Beobachten, Untersuchen, Rückbau oder Testen überlassener Gegenstände oder Produkte zu erlangen, soweit diese Informationen nicht öffentlich verfügbar sind oder

soweit dieses Vorgehen nicht nach §§ 69d, 69e UrhG oder § 11 Nr. 2 PatG, § 12 Nr. 2 GebrMG, § 10 Abs. 1 Nr. 2 SortSchG, § 6 Abs. 1 Nr. 1 HalblSchG erlaubt ist. Die jeweils Empfangende Partei hat mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass ihre verbundenen Unternehmen und Repräsentanten dieser Beschränkung in gleichem Umfang unterliegen.

Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind dabei sämtliche Personen und Unternehmen, die weder Partei dieser Vereinbarung noch Berechtigte Personen im Sinne von Ziffer 1.e) sind. Dritte sind insbesondere auch mit der Partei verbundene Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG oder deren Organe, Angestellte, Mitarbeitende und Berater.

- 2.2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche Vertrauliche Informationen oder Teile davon, die Empfangende Partei aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Anordnung von Behörden oder Gerichten offenlegen muss. Die Parteien werden sich über Art und Umfang der Offenlegungspflicht soweit möglich vorab schriftlich informieren und der jeweils anderen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme und Verteidigung geben.
- 2.3. § 5 GeschGehG bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

3. Eigentum und keine Einräumung von Rechten

- 3.1. Die Empfangende Partei erhält an den Vertraulichen Informationen weder unmittelbar noch mittelbar Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte an diesen oder an darin verkörperten Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Urheberrechten, etc.
- 3.2. Sämtliche Vertrauliche Informationen bleiben das ausschließliche geistige und Sacheigentum der Offenbarenden Partei oder des ursprünglichen Inhabers.

4. Keine Gewährleistung

Die Offenbarende Partei übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Vertraulichen Informationen.

5. Rückgabe/Löschung von Vertraulichen Informationen

- 5.1. Auf Ersuchen der Offenbarenden Partei, spätestens nach Beendigung dieser Vereinbarung, hat die Empfangende Partei alle Vertraulichen Informationen, einschließlich Kopien, anderer Reproduktionen und Aufzeichnungen unverzüglich zurückzugeben oder – soweit technisch möglich - zu vernichten oder zu löschen und der Offenbaren Partei die erfolgte Rückgabe, Vernichtung oder Löschung schriftlich auf Anfrage zu bestätigen.

Diese Pflichten zur Rückgabe, Vernichtung oder Löschung gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Aufbewahrungsfristen oder standardmäßiger IT-Backup-Prozesse weiter aufbewahrt werden müssen oder die von der Empfangenden Partei aufgrund interner Datenspeicherrichtlinien oder Compliance-Regelungen (die nicht der Umgehung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorschriften dienen) vorgehalten werden müssen. Alle Vertraulichen Informationen, die nicht zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden, unterliegen, unabhängig von den Regelungen des § 7 Abs. 2, bis zu ihrer endgültigen Vernichtung oder Löschung weiterhin den in dieser Vereinbarung festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen.

- 5.2. Der jeweils Empfangenden Partei steht kein Zurückbehaltungsrecht an den Vertraulichen Informationen der Offenbarenden Partei zu.

6. Vertragsstrafe

Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarung zahlt die Empfangende Partei der Vertraulichen Information an die Offenbarende Partei für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe, die von der Offenbarenden Partei in angemessener Höhe festgesetzt wird und deren Angemessenheit auf Antrag der Empfangenden Partei der Vertraulichen Information durch das zuständige Landgericht auf Angemessenheit überprüft wird. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines weiteren Schadens unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf eventuelle weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

7. Laufzeit

- 7.1. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie endet automatisch am 31. Dezember 2031 frühestens aber 12 Monate nach Ende des Projektes.
- 7.2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt für einen Zeitraum von 4 Jahren nach Ende dieser Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 fort. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

8. Sonstiges

- 8.1. Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche ersetzen, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für die Vervollständigung einer unbeabsichtigten Vertragslücke.
- 8.2. Gerichtsstand ist der Ort, an dem die DB InfraGO AG ihren Sitz hat.

- 8.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des deutschen Kollisionsrecht.
- 8.4. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der elektronischen Form. Das gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses selbst. Für die Einhaltung der elektronischen Form genügt die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur.
- 8.5. Diese Vereinbarung ist in 2 (zwei) Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei eines erhält.

Unterschriften

DB InfraGO AG	
_____, den _____	_____, den _____
Unterschrift: _____	Unterschrift: _____
Name: Rainer Emmer	Name: Jonas Bubalo
Funktion: Projektleiter	Funktion: Projektingenieur

%	
_____, den _____	_____, den _____
Unterschrift: _____	Unterschrift: _____
Name: _____	Name: _____
Funktion: _____	Funktion: _____